Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 5. Dezember 2018

1033.
Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben, Teilrevision

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 26. März 1997 wurde der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) erlassen (STRB Nr. 543/1997, AS 172.110). Dieser Beschluss regelt die Organisation der Departemente. Der Beschluss wird regelmässig angepasst aufgrund laufender Überprüfungen der städtischen Dienstleistungen zwecks Sicherstellung der Qualität und Effizienz sowie der pragmatischen Ausrichtung auf die aktuellen gesellschaftlichen und regulatorischen Anforderungen. Ausserdem sollen mit vorliegendem Beschluss auch rein begriffliche Anpassungen aufgrund veränderter Verhältnisse oder Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

2. Überblick der Anpassungen

In folgenden Departementen wurden organisatorische, fachspezifische oder begriffliche Anpassungen vorgenommen, die es im STRB DGA abzubilden gilt:

– Finanzdepartement
– Gesundheits- und Umweltdepartement
– Departement der Industriellen Betriebe
– Schul- und Sportdepartement

Zudem sollen die offiziellen Abkürzungen der Departemente und Dienstabteilungen nicht wie bis anhin in den Städtischen Richtlinien zur Rechtschreibung (STRB Nr. 626/2012), sondern im STRB DGA geführt werden.

3. Anpassungen im Einzelnen

3.1 Finanzdepartement

Art. 3 Abs. 1 lit. d

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Den Stabs-, Dienst- bzw. Fachstellen und Dienstabteilungen obliegen insbesondere folgende grundlegenden Aufgaben: d. Aufstellung der Voranschlags- und Rechnungsentwürfe; Finanzplanung, Controlling, Berichtswesen, Qualitätssicherung, Kreditüberwachung im eigenen Zuständigkeitsbereich; Erwirtschaften von Einnahmen und Bezug von Gebühren; Einholung von Subventionen;	Den Stabs-, Dienst- bzw. Fachstellen und Dienstabteilungen obliegen insbesondere folgende grundlegenden Aufgaben: d. Aufstellung der **Budgetvorlagen** und Rechnungsentwürfe; Finanzplanung, Controlling, Berichtswesen, Qualitätssicherung, Kreditüberwachung im eigenen Zuständigkeitsbereich; Erwirtschaften von Einnahmen und Bezug von Gebühren; Einholung von Subventionen;

Die Vorschriften zum Haushaltsrecht der Gemeinden des per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten neuen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) verwenden statt der bisherigen Bezeichnung «Voranschlag» neu den Begriff «Budget». Weitere durch die neuen Haushaltsvorschriften ausgelöste terminologische Anpassungen sind bei Art. 16 vorzunehmen (siehe Darstellung Art. 16 weiter unten).

Art. 14 Finanzdepartement

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
[1] Die Dienstabteilungen des Finanzdepartements sind: – Finanzverwaltung – Liegenschaftenverwaltung – Steueramt – Human Resources Management – Organisation und Informatik [2] Zum Finanzdepartement gehören ferner: – Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien – Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Fachstelle Beschaffungskoordination [3] Dem Finanzdepartement ist im Rahmen der Aufsicht des Stadtrats zugeordnet: – Unfallversicherung der Stadt Zürich	[1] Die Dienstabteilungen des Finanzdepartements sind: – Finanzverwaltung **(FVW)** **– Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ)** – Steueramt **(SST)** – Human Resources Management **(HRZ)** – Organisation und Informatik **(OIZ)** [2] Zum Finanzdepartement gehören ferner: – Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien **(SWkF)** – Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen **(SEW)** [3] Dem Finanzdepartement **sind** im Rahmen der Aufsicht des Stadtrats zugeordnet: – Unfallversicherung der Stadt Zürich **(UVZ)** – **Kongresshaus-Stiftung Zürich**

In Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 soll die Bezeichnung der Dienstabteilung Liegenschaftenverwaltung mit Wirkung auf den 1. Januar 2019 angepasst werden. Darüber hinaus sind im Katalog der Liegenschaftenverwaltung in Art. 17 zugewiesenen Aufgaben Begriffsanpassungen an veränderte Verhältnisse vorzunehmen.

Weiter entfällt in Art. 14 Abs. 2 die Nennung der Fachstelle Beschaffungskoordination, da sie in die Finanzverwaltung integriert wurde (vgl. nachstehende Erwägungen zu Art. 16).

Die gemäss Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016 anstelle der bisherigen privatrechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich als öffentlich-rechtliche Anstalt errichtete neue Kongresshaus-Stiftung Zürich untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats (Art. 119 Abs. 8 Gemeindeordnung, GO [AS 101.100]). Die Trägerschaft ist im Rahmen der stadträtlichen Aufsicht dem Finanzdepartement zugeordnet, was eine entsprechende Ergänzung von Art. 14 Abs. 3 bedingt.

Art. 16 Finanzverwaltung

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die *Finanzverwaltung* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:	Die **Dienstabteilung** *Finanzverwaltung* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
a. Aufstellung des Gesamtvoranschlags einschliesslich der Zusatzkredite;	a. Aufstellung des **gesamtstädtischen Budgets** einschliesslich der **Nachtragskredite sowie die Erstellung des Tertialberichts und die Aufstellung der Globalbudgetergänzungen;**
b. Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung;	b. Erstellung **des mittelfristigen Finanz- und Aufgabenplans (FAP);**
c. Führung der zentralen Buchhaltung einerseits und Führung der Buchhaltung für unselbständige Rechnungsstellen andererseits;	c. Führung der **gesamtstädtischen Buchhaltung und kleinerer Mandatsbuchhaltungen;**
d. Erstellung der Gesamtjahresrechnung;	d. Erstellung der **gesamtstädtischen Jahresrechnung;**
e. Beratung der Stadtverwaltung in Fragen des Finanz- und Rechnungswesens;	e. Beratung der Stadtverwaltung in Fragen des Finanz- und Rechnungswesens;
f. Beschaffung der erforderlichen Mittel am Geld- und Kapitalmarkt und Besorgung des Zinsen- und Kapitaldienstes;	f. Beschaffung der erforderlichen Mittel am Geld- und Kapitalmarkt und **Ausführung** des Zinsen- und Kapitaldienstes;
g. Anlagen am Geld- und Kapitalmarkt und Vermögensverwaltung, inkl. Bewirtschaftung der Hypotheken der Pensionskasse;	g. Anlagen am Geld- und Kapitalmarkt und Vermögensverwaltung, inkl. Bewirtschaftung der Hypotheken der Pensionskasse;
h. Abwicklung des Bargeldverkehrs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit Prüfung der Anweisungsberechtigung;	h. Abwicklung des Bargeldverkehrs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit Prüfung der **Zahlungsfreigabeberechtigung;**
i. Begutachtung von Geschäften mit finanzieller Tragweite in wirtschaftlicher Hinsicht und Kontrolle der Kreditanträge;	i. Begutachtung von Geschäften mit finanzieller Tragweite in wirtschaftlicher Hinsicht und Kontrolle der Kreditanträge;
k. Bearbeitung und/oder Koordination von gesamtstädtischen Projekten im Bereich des Finanzhaushaltes;	k. Bearbeitung und/oder Koordination von gesamtstädtischen Projekten im Bereich des Finanzhaushalts;

l. Analyse des Finanz- und Lastenausgleichs in Kanton und Bund sowie Unterstützung der Departementsvorstehenden in der Wahrung der städtischen Interessen im Rahmen der Finanzpolitik von Kanton und Bund;	l. Analyse des Finanz- und Lastenausgleichs in Kanton und Bund sowie Unterstützung der Departementsvorstehenden in der Wahrung der städtischen Interessen im Rahmen der Finanzpolitik von Kanton und Bund;
m. Entgegennahme von Abmeldungen zuhanden des Steueramtes;	**m.** Kompetenzzentrum für Risiko- und Versicherungsmanagement;
n. Kompetenzzentrum für Risiko- und Versicherungsmanagement;	**n. Gesamtstädtisches Finanzcontrolling;**
o. Konzerncontrolling Finanzen.	**o. Beschaffungskoordination;**
	p. Betreuung der Fahrzeugkommission;
	q. Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems (IKS).

Bei dem – die Aufgaben der Finanzverwaltung umschreibenden – Art. 16 STRB DGA sind im Hinblick auf die neuen Haushaltsvorschriften gemäss dem revidierten Gemeindegesetz diverse terminologische Anpassungen im Aufgabenbereich der Finanzverwaltung vorzunehmen (lit. a, b, c, d, f und h).

Steuerabmeldungen bei Wegzügen ins Ausland wurden vormals im Einvernehmen zwischen der Finanzverwaltung und dem Steueramt am Schalter der Stadtkasse entgegengenommen. Infolge räumlicher Veränderungen erfolgen diese Abmeldungen neu direkt beim Steueramt im Verwaltungszentrum Werd. Entsprechend entfällt diese Nennung in Art. 16 lit. m und die bisherigen lit. n und o werden zu lit. m und n.

Die vormals dem Finanzdepartement bzw. dem Departementssekretariat Finanzdepartement administrativ zugehörige Fachstelle Beschaffungskoordination ist im Rahmen der Neuorganisation des Departementssekretariats Finanzdepartement im Jahr 2017 in die Finanzverwaltung integriert worden. Die Massnahme erfolgte insbesondere aus folgenden Überlegungen: Die Beschaffungskoordination ist vorab eine operative Tätigkeit und weniger eine Projekt- oder Stabsaufgabe. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe mit starkem Finanzbezug. Die Stellung der Fachstelle Beschaffungskoordination ist vergleichbar mit dem Kompetenzzentrum für Risiko- und Versicherungsmanagement (RVZ), das ebenfalls in der Finanzverwaltung integriert ist. Entsprechend dieser organisatorischen Massnahme wird die Nennung der Fachstelle Beschaffungskoordination in Art. 14 Abs. 2 gestrichen und die Beschaffungskoordination ist im Aufgabenkatalog der Finanzverwaltung als neue lit. o bei Art. 16 aufzuführen.

Mit STRB Nr. 206 vom 14. März 2018 ist die dem Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe obliegende Aufgabe der Leitung und Betreuung der beratenden städtischen Fahrzeugkommission per Beginn der Legislatur 2018–2022 vom Departement der Industriellen Betriebe zum Finanzdepartement (Finanzverwaltung) überführt worden. Entsprechend ist die Aufgabe im STRB DGA in Art. 54 STRB DGA zu streichen und in Art. 16 als neue lit. p in unverändertem Wortlaut zu ergänzen.

Gemäss Art. 5 des Reglements für das Interne Kontrollsystem (IKS-Reglement, AS 172.170, STRB Nr. 434 vom 13. April 2011) hat die Finanzverwaltung die Aufgabe, das IKS-Manual mit

Erläuterungen und Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der IKS-Regeln unter Einbezug der departementalen IKS-Kontaktpersonen zu erlassen und weiterzuentwickeln. Im Hinblick darauf, dass der Stellenwert des IKS innerhalb der Stadtverwaltung stetig steigt, soll diese wichtige Aufgabe der Finanzverwaltung als neue lit. q in Art. 16 aufgeführt werden.

Art. 17 Liegenschaftenverwaltung

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die *Liegenschaftenverwaltung* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:	Die **Dienstabteilung *Liegenschaften Stadt Zürich*** erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
a. Sicherung des Liegenschaftenbedarfs der Stadt Zürich und Erschliessung der städtischen Landreserven (ohne Werke);	a. Sicherung des Liegenschaftenbedarfs der Stadt Zürich und Erschliessung der städtischen Landreserven (ohne Werke);
b. Abgabe von Liegenschaften an Dritte, einschliesslich der nicht mehr betriebsnotwendigen Liegenschaften der Werke;	b. Abgabe von Liegenschaften an Dritte, einschliesslich der nicht mehr betriebsnotwendigen Liegenschaften der Werke;
c. Freihändiger Erwerb von Liegenschaften im Zusammenhang mit Unterschutzstellungen und Bauverboten sowie Vereinbarung von Bauverbotsentschädigungen für Freihaltezonengrundstücke;	c. Freihändiger Erwerb von Liegenschaften im Zusammenhang mit Unterschutzstellungen und Bauverboten sowie Vereinbarung von Bauverbotsentschädigungen für Freihaltezonengrundstücke;
d. Verwaltung der kommunalen Wohnsiedlungen und der übrigen Liegenschaften des Finanzvermögens sowie der durch Dritte genutzten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (ausgenommen Freihaltezonengrundstücke), einschliesslich Federführung für Projektierung, Erstellung und Unterhalt der Bauten;	d. **Entwicklung und Bewirtschaftung der kommunalen Wohn- und Gewerbeliegenschaften und der übrigen** durch Dritte genutzten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (ausgenommen Freihaltezonengrundstücke) **sowie sämtlicher Liegenschaften des Finanzvermögens** einschliesslich Federführung für Projektierung, Erstellung und Unterhalt der Bauten;
e. Führung des städtischen Liegenschafteninventars (ohne öffentlichen Grund).	e. Führung **eines** städtischen Liegenschafteninventars **mit Geodatenintegration** (ohne öffentlichen Grund).

Namensänderung

Die Bezeichnung «Liegenschaftenverwaltung» geht in ihrem Ursprung auf die Stadterweiterung vor 125 Jahren (Eingemeindung) zurück. In der alten Stadt bestand noch keine vergleichbare Amtsstelle; alle Liegenschaftengeschäfte wurden von der Rechenkommission getätigt. In der 1893 in Kraft tretenden Gemeindeordnung wurde erstmals der «Liegenschaftenverwalter» als einer der Chefbeamten des Finanzvorstands aufgeführt. In der ab 1934 geltenden Gemeindeordnung wird alsdann die «Liegenschaftenverwaltung» als eine Dienstabteilung genannt. Die neue Gemeindeordnung vom 26. April 1970 nennt die einzelnen Dienstabteilungen nicht mehr, sondern beschreibt den Zuständigkeitsbereich der Departemente. Danach war das Finanzdepartement u. a. zuständig für «Erwerb, Verkauf und

Verwaltung von Liegenschaften». Um dem weiten Spektrum der Tätigkeit der Liegenschaftenverwaltung besser Rechnung zu tragen, wurde diese Umschreibung anlässlich der Teilrevision der Gemeindeordnung mit Gemeindebeschluss vom 22. November 2015 geändert in «Erwerb, Abgabe, Erstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften».

Der im STRB DGA in Art. 14 und 17 nach wie vor verwendete Begriff «Liegenschaftenverwaltung» wird in der Immobilienwirtschaft nicht eindeutig definiert, aber sehr stark mit der kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Bewirtschaftung von Liegenschaften assoziiert. Dies wird dem heute sehr breiten Aufgabenspektrum der Dienstabteilung «Liegenschaftenverwaltung» nicht mehr gerecht. Neben der Bewirtschaftung von rund 9000 Wohnungen sowie 1000 Gewerbemietobjekten ist sie für die umfassende Eigentümervertretung, den langfristigen Werterhalt und die Weiterentwicklung des Portfolios verantwortlich. Daneben ist sie – mit wenigen Ausnahmen – für die gesamte Stadtverwaltung zuständig, wenn es um Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, um die Abgabe von Liegenschaften im Baurecht und um die Erarbeitung von Entwicklungsszenarien für die städtischen Landreserven geht. Deshalb wird folgende Namensänderung vorgeschlagen:

Bisher	*Neu*
Liegenschaftenverwaltung	Liegenschaften Stadt Zürich

Der neue Name nimmt dieselbe Gestaltungsidee auf, die die Dienstabteilung «Immobilien Stadt Zürich» bei ihrer im Jahr 2014 vorgenommenen Namensänderung umgesetzt hat (STRB Nr. 1014/2014). Bei der damaligen Änderung von «Immobilien-Bewirtschaftung» zu «Immobilien Stadt Zürich» wurde der bisherige Name um den Begriffsteil «Bewirtschaftung» gekürzt, um dem vielseitigen Aufgabenspektrum, das weit über die blosse Bewirtschaftung der klassischen Verwaltungsimmobilien hinausgeht, gerecht zu werden; ergänzt wurde der verbleibende Teil durch den Zusatz «Stadt Zürich». Das nun für die Liegenschaftenverwaltung gewählte Vorgehen ist identisch; es wird mit Blick auf das weite Aufgabenfeld auf den stark mit der reinen Bewirtschaftung assoziierten Begriffsteil «-verwaltung» verzichtet und das Verbleibende durch «Stadt Zürich» ergänzt.

Trotz Anlehnung an die gleiche Gestaltungsidee heben sich die Bezeichnungen der beiden Dienstabteilungen weiterhin klar voneinander ab.

Die heute für die Liegenschaftenverwaltung verwendete Abkürzung LVZ soll ebenfalls an den neuen Namen angepasst werden und künftig LSZ heissen. Auch dies entspricht bereits verwendeten Mustern (vgl. SSZ für Statistik Stadt Zürich, ASZ für Alterszentren Stadt Zürich und GSZ für Grün Stadt Zürich).

Die im Zuge der Namensänderung erforderlichen Anpassungen bei den Dokumentenvorlagen, beim Internet- und Intranetauftritt und bei der Beschriftung von Gebäuden und Geräten sollen schrittweise umgesetzt werden. Die notwendigen Anpassungen der Bezeichnungen in der gesamtstädtischen Buchhaltung sind vorgemerkt.

Begriffsanpassungen bei Art. 17 lit. d

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 lit. d ist zum einen eine Folge von Art. 2^{septies} GO. Nach deren Umsetzung (vgl. STRB Nr. 1049/2016, STRB Nr. 534/2018) befinden sich alle Wohnliegenschaften und fast alle Einzelwohnliegenschaften (mit Ausnahme weniger spezieller Wohnobjekte) mitsamt der darin als Randnutzungen enthaltenen Gewerberäume sowie mehrere Gewerbehäuser im Verwaltungsvermögen. Zum anderen berücksichtigt sie die unter HRM2 erfolgende Neustrukturierung der Rechnungskreise der Dienstabteilung «Liegenschaften Stadt Zürich» in die drei Eigenwirtschaftsbetriebe «Wohnen und Gewerbe (2034)»,

«Gastronomie (2035)» und «Parkierungsbauten (2036)» (alle als geschlossene Rechnungskreise im Verwaltungsvermögen) sowie in einen vierten offenen Rechnungskreis «Liegenschaften Stadt Zürich (2021)». Letzterer umfasst die übrigen sieben Liegenschaftenteilportfolios von «Liegenschaften Stadt Zürich», die sich entweder im Verwaltungs- oder im Finanzvermögen befinden (im Verwaltungsvermögen: «Liegenschaften VV», «Baurechte VV»; im Finanzvermögen: «Baurechte FV», «Baurechte Gasversorgung», «Gewerbe FV», «Wohnen FV», «Landreserven»).

Begriffsanpassungen bei Art. 17 lit. e

Mit der Begriffsanpassung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das von der Dienstabteilung «Liegenschaften Stadt Zürich» geführte Liegenschafteninventar eine spezielle Ausrichtung aufweist. Es deckt nicht alle Anforderungen ab, die die Wertinventare zu erfüllen haben, die durch die einzelnen Dienstabteilungen aufgrund der bestehenden und künftigen Rechnungsführungsvorschriften für ihre Liegenschaften zu führen sind. Dafür deckt es andere Aspekte ab, die mit der Rechnungsführung nicht in Verbindung stehen. Insbesondere ermöglicht es eine vielseitige Verknüpfung mit Plandarstellungen. Deshalb soll nicht mehr von das Liegenschafteninventar, sondern nur noch von einem Liegenschafteninventar gesprochen werden und zusätzlich das Spezielle (Geodatenintegration) hervorgehoben werden.

3.2 Gesundheits- und Umweltdepartement

Art. 29 und 37 Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ)

Art. 29

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
[1] Die Dienstabteilungen des Gesundheits- und Umweltdepartementes sind:	[1] Die Dienstabteilungen des Gesundheits- und Umweltdepartements sind:
– Stadtspital Waid	– Stadtspital Waid **(SWZ)**
– Stadtspital Triemli	– Stadtspital Triemli **(STZ)**
– Pflegezentren	– Pflegezentren **(PZZ)**
– Städtische Gesundheitsdienste	– Städtische Gesundheitsdienste **(SGD)**
– Alterszentren	– Alterszentren **(ASZ)**
– Umwelt- und Gesundheitsschutz	– Umwelt- und Gesundheitsschutz **(UGZ)**
[2] Zum Gesundheits- und Umweltdepartement gehören ferner:	[2] Zum Gesundheits- und Umweltdepartement **gehört** ferner:
– Umweltschutzfachstelle als Teil von Umwelt- und Gesundheitsschutz	– Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich **(SAW)**
– Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich	

Art. 37

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Dienstabteilung *Umwelt- und Gesundheitsschutz* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:	Die Dienstabteilung *Umwelt- und Gesundheitsschutz* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
a. Beratung und Unterstützung der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers in Fragen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes und des Energieeinsatzes;	**a. Förderung des Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes;**
b. Information der Öffentlichkeit, Beratung von Zielgruppen und Anlaufstelle für Beschwerden in den Bereichen Energieeinsatz;	**b. Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien;**
c. Bereitstellung von Grundlagen zur Kommunikation in den Bereichen Energieeinsatz, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Analyse der Umweltentwicklung, Ausarbeitung von Zielen und Strategien, Initiieren von Massnahmen und Mitwirkung an der Umsetzung, Koordination und Controlling im Bereich der Umweltpolitik, Erfolgskontrolle bei amtsübergreifenden Umweltschutzmassnahmen;	**c. Beratung und Information in den Bereichen Umwelt, Klima, Energie und Gesundheitsschutz;**
d. Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch Zusammenarbeit mit städtischen, kantonalen und eidgenössischen Ämtern sowie privaten Organisationen;	**d. Erarbeitung von Grundlagen und Strategien auf dem Gebiet des Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes; Initiieren von Massnahmen und Mitwirkung in der Umsetzung;**
e. Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungs- und Bauvorhaben mit Antrag an die zuständige Behörde;	**e. Wahrnehmung der Aufgaben der Umweltschutzfachstelle im Sinne von § 5 Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP);**
f. Förderung der umweltorientierten Energienachfrage im öffentlichen und privaten Bereich, Beratung der Stadtverwaltung in Energiesparmassnahmen, Vollzug der energetischen Vorschriften in Bewilligungsverfahren, Mitwirkung bei der Versorgungsplanung und Koordination der Energiepolitik;	f. **Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen des Lebensmittelrechts, der Tierschutzvorschriften und Fleischkontrolle, der Wohnhygieneverordnung, der Luftreinhalteverordnung, der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, der Lärmschutzvorschriften, des Schutzes vor Lichtemissionen, der Gewäs-**

	serschutzvorschriften, der gesundheitspolizeilichen und gastgewerbegesetzlichen Vorschriften bei Bauten, der energie-, umwelt- und arbeitsrechtlichen Vorschriften bei Bauten sowie der Behindertengleichstellung bei Bauten und der Sicherstellung von einwandfreien Zuständen bezüglich Raumklima und Gebäudeschadstoffen;
g. Lebensmittelinspektionen und lebensmittelpolizeiliche Massnahmen;	**g. Schädlingsprävention und -bekämpfung;**
h. Lebendviehschau, Fleischkontrolle und Kontrolle der Schlachthygiene;	**h. Planung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen städtischen Toilettenanlagen;**
i. Schädlingsprävention und -bekämpfung;	**i. Verwaltung des Schlachthofareals.**
k. Betrieb der öffentlich zugänglichen städtischen Toilettenanlagen;	
l. Vollzug gesundheitspolizeilicher Vorschriften bei Bauten und Anlagen, Sicherstellen von einwandfreien bauhygienischen Zuständen in Wohn- und Arbeitsräumen einschliesslich Asbestsanierung, Vollzug Gastgewerbegesetz im Baubereich und Vollzug des Arbeitsgesetzes in nichtindustriellen Betrieben;	
m. Überwachung und Bewertung der Luftqualität;	
n. Vollzug der Luftreinhaltevorschriften bei stationären Anlagen;	
o. Vollzug der Lärmschutzvorschriften in den Bereichen Bau, Verkehr, Industrie, Gewerbe und Schiessanlagen;	
p. Vollzug der Vorschriften zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen;	
q. Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankkontrolle, Funktionszuverlässigkeit von Gasrückführungssystemen bei Tankstellen);	
r. Verwaltung des Schlachthofareals.	

Seit der Entstehung des UGZ im Jahr 2000 wurden zahlreiche neue Themenbereiche und Aufgaben angegliedert (z. B. Öko-Kompass, Energie-Coaching, 2000-Watt-Gesellschaft, Gesundheitsförderung, Ernährung). Dieses stete Wachstum und generelle Veränderungen im Umfeld des UGZ machten 2016 eine grundlegende Organisationsentwicklung notwendig. Diese hatte in erster Linie eine Fokussierung und Schärfung des Aufgabenportfolios zum Ziel. Die dabei umgesetzten Veränderungen haben zur Folge, dass der STRB DGA in den Artikeln 29 und 37 an diversen Stellen angepasst werden muss.

Die in Art. 29 erwähnte Umweltschutzfachstelle wurde im Jahr 2000 im Rahmen der kleinen Verwaltungsreorganisation vom Departementssekretariat des Gesundheits- und Umweltdepartements in den UGZ verschoben. Seit 2017 werden die bislang der Umweltschutzfachstelle zugewiesenen Aufgaben im Fachbereich Umweltpolitik des UGZ wahrgenommen (neu Art. 37 lit. e). Aus diesem Grund muss Art. 29 Abs. 2 entsprechend angepasst werden.

In Art. 37 werden die Aufgaben des UGZ beschrieben. Hier umfassen die Änderungen sowohl die Ergänzung um neue Aufgabenbereiche wie auch die Umformulierung im Sinne einer Präzisierung bestehender Aufgaben. Übergeordnete Aufgabe des UGZ ist die Sicherstellung und die Förderung des kommunalen Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes (Art. 37 lit. a) sowie die Förderung der Energieeffizienz (Art. 37 lit. b). Dazu gehören die Beratung und die Information diverser Anspruchsgruppen in diesen Bereichen (Art. 37 lit. c), die Erarbeitung von Grundlagen, Strategien und Massnahmen sowie deren Umsetzung (Art. 37 lit. d). Der UGZ nimmt die Aufgaben der Umweltschutzfachstelle i. S. v. § 5 der Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP) wahr und beurteilt Planungs- und Bauvorhaben auf deren Umweltverträglichkeit und stellt entsprechende Anträge an die zuständige Behörde (Art. 37 lit. e). Diverse Vollzugsaufgaben sind an den UGZ delegiert (Art. 37 lit. f). Der UGZ betreibt die Schädlingsprävention und -bekämpfung (Art. 37 lit. g). Zudem ist der UGZ verantwortlich für die Planung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlich zugänglichen städtischen Toilettenanlagen (Art. 37 lit. h), und er verwaltet das Schlachthofareal (Art. 37 lit. i).

Art. 34 und 36 Pflegezentren und Alterszentren

Art. 34 Pflegezentren

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Dienstabteilung *Pflegezentren* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:	Die Dienstabteilung *Pflegezentren* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
a. Allgemeine Gesundheitsvorsorge der älteren Bevölkerung;	a. Allgemeine Gesundheitsvorsorge der älteren Bevölkerung;
b. Planung und Gewährleistung der gemeindenahen medizinischen Versorgung der älteren Bevölkerung (einschliesslich die amtsärztlichen Leistungen);	b. Planung und Gewährleistung der gemeindenahen medizinischen Versorgung der älteren Bevölkerung (einschliesslich die amtsärztlichen Leistungen);
c. Planung und Entwicklung von Einrichtungen für Langzeitpatienten und -patientinnen;	c. Planung und Entwicklung von Einrichtungen für Langzeitpatienten und -patientinnen;
d. Betrieb von Pflegezentren;	d. Betrieb von Pflegezentren **und Pflegewohngruppen;**

e. Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten in den Pflegezentren und deren ambulanten Einrichtungen; f. Sicherstellen der therapeutischen Versorgung (Physiotherapie und Ergotherapie) der Patientinnen und Patienten in den Pflegezentren und deren ambulanten Einrichtungen; g. Betrieb eines Fort- und Weiterbildungszentrums; h. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte, namentlich der Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer.	e. Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten in den Pflegezentren und deren ambulanten Einrichtungen; f. Sicherstellen der therapeutischen Versorgung (Physiotherapie und Ergotherapie) der Patientinnen und Patienten in den Pflegezentren und deren ambulanten Einrichtungen; g. **Ausbildung für Ärztinnen und Ärzte, Berufe im Gesundheitswesen sowie weitere Berufe;** **h.** Betrieb eines Fort- und Weiterbildungszentrums; **i.** Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte, namentlich der Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer.

Art. 36 Alterszentren

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Dienstabteilung *Alterszentren* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. Planung und Entwicklung stationärer und halbstationärer Betagteneinrichtungen; b. Betrieb von Alterswohneinrichtungen; c. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte, namentlich der Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer.	Die Dienstabteilung *Alterszentren* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. Planung und Entwicklung stationärer und halbstationärer Betagteneinrichtungen; b. Betrieb von Alterswohneinrichtungen; c. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte, namentlich der Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer**;** **d. Ausbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie weitere Berufe.**

Die Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) betreiben Pflegewohngruppen. Dieses Angebot wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut und umfasst mittlerweile 12 Pflegewohngruppen mit insgesamt 118 Betten. Es handelt sich dabei um spezialisierte Wohngruppen für Menschen mit Demenz, gerontopsychiatrische Pflegewohngruppen und ambulante Angebote (Tagesaufenthalt). In den Pflegewohngruppen werden rund 120 Mitarbeitende beschäftigt. Art. 34 lit. d des STRB DGA ist um dieses wichtige Standbein der PZZ zu ergänzen.

Die PZZ beschäftigten 2017 rund 480 Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die Alterszentren Stadt Zürich (ASZ) rund 280. Damit sind die Betriebe dieser beiden Dienstabteilungen bedeutende Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen sowie für

weitere Berufe. Insgesamt stellt das GUD mehr als die Hälfte aller Lernenden in der Stadtzürcher Verwaltung. Die PZZ spielen zudem als grösste Langzeitinstitution in der Schweiz, die führend ist in der geriatrischen Langzeitmedizin, eine wichtige Rolle bei der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten im geriatrischen Bereich. Diese wichtige Stellung wird durch die neue Ausbildungsverpflichtung des Kantons noch akzentuiert. Per 1. Januar 2019 gilt im Kanton Zürich die Ausbildungsverpflichtung in Berufen der Pflege und Betreuung, von der die PZZ und ASZ massgeblich betroffen sind. Durch die entsprechende Ergänzung der Art. 34 und 36 im STRB DGA wird diesem kantonalen Auftrag und der grossen Bedeutung der PZZ und der ASZ als Ausbildungsstätten Rechnung getragen.

3.3 Departement der Industriellen Betriebe

Art. 54 Departementssekretariat

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Das *Departementssekretariat* erfüllt zusätzlich folgende Aufgaben: – Betreuung von Beteiligungsgesellschaften im Tätigkeitsbereich der Dienstabteilungen und im Bereich Gasversorgung – Betreuung der Fahrzeugkommission	Das *Departementssekretariat* erfüllt zusätzlich folgende Aufgabe: – Betreuung von Beteiligungsgesellschaften im Tätigkeitsbereich der Dienstabteilungen und im Bereich Gasversorgung

Bei den besonderen Bestimmungen zum Departement der Industriellen Betriebe (Buchstabe B. VII) ist einzig bei Art. 54 der Passus «Betreuung der Fahrzeugkommission» zu streichen. Diese Aufgabe wird neu durch die Finanzverwaltung wahrgenommen (vgl. Erwägungen zum zu ergänzenden Art. 16 lit. p mit unverändertem Wortlaut).

3.4 Schul- und Sportdepartement

Art. 60 lit. a–c Departementssekretariat

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Das *Departementssekretariat* erfüllt insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben: a. Supportdienste in den Bereichen Finanzen, Personal und Informatik für das Departement, insbesondere das Schulamt, die Schulgesundheitsdienste und die Kreisschulpflegen; b. Koordination, Management und Controlling von departementalen Projekten; c. Rechtsdienst für das Departement und die Kreisschulpflegen; lit. d–e unverändert.	Das *Departementssekretariat* erfüllt insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben: a. Supportdienste in den Bereichen Finanzen, Personal und Informatik für das Departement, insbesondere das Schulamt, die Schulgesundheitsdienste und die **Kreisschulbehörden;** b. Koordination, Management und Controlling von departementalen Projekten; c. Rechtsdienst für das Departement und die **Kreisschulbehörden;**

Art. 61 lit. a Schulamt

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut

Die Dienstabteilung *Schulamt* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. Führung der Präsidial- und Kanzleigeschäfte der Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie der Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische Angebote; lit. b–g unverändert.	Die Dienstabteilung *Schulamt* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. Führung der Präsidial- und Kanzleigeschäfte der **Schulpflege;**

Am 26. November 2017 haben die Stimmberechtigten einer Änderung der Gemeindeordnung betreffend Schulbehördenorganisation zugestimmt. Diese ist auf den 1. August 2018 in Kraft getreten. Demnach wurde die Aufsicht über die drei städtischen Sonderschulen und die gesamtstädtischen Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik an die «Schulpflege», die begrifflich an Stelle der bisherigen Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz tritt, übertragen. Die Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote, die diese Aufgabe bislang wahrgenommen hatte, wurde aufgelöst. Zudem werden die Kreisschulpflegen neu als Kreisschulbehörden bezeichnet. Mit den Anpassungen von Art. 60 lit. a und c sowie Art. 61 lit. a sollen diese Änderungen im STRB DGA umgesetzt werden.

3.5 Offizielle Abkürzungen der Departemente und Dienstabteilungen

Gliederungstitel (römische Ziffern)

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
I. Präsidialdepartement II. Finanzdepartement III. Sicherheitsdepartement IV. Gesundheits- und Umweltdepartement V. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement VI. Hochbaudepartement VII. Departement der Industriellen Betriebe VIII. Schul- und Sportdepartement IX. Sozialdepartement	I. Präsidialdepartement **(PRD)** II. Finanzdepartement **(FD)** III. Sicherheitsdepartement **(SID)** IV. Gesundheits- und Umweltdepartement **(GUD)** V. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement **(TED)** VI. Hochbaudepartement **(HBD)** VII. Departement der Industriellen Betriebe **(DIB)** VIII. Schul- und Sportdepartement **(SSD)** IX. Sozialdepartement **(SD)**

Art. 4 Dienstabteilungen des Präsidialdepartements

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
[1] Die Dienstabteilungen des Präsidialdepartements sind:	[1] Die Dienstabteilungen des Präsidialdepartements sind:
– Bevölkerungsamt	– Bevölkerungsamt **(BVA)**
– Statistik Stadt Zürich	– Statistik Stadt Zürich **(SSZ)**
– Stadtarchiv	– Stadtarchiv **(SAR)**
– Museum Rietberg	– Museum Rietberg **(MRZ)**
– Kultur	– Kultur **(KTR)**
– Stadtentwicklung	– Stadtentwicklung **(STEZ)**
[2] Zum Präsidialdepartement gehören ferner:	[2] Zum Präsidialdepartement gehören ferner:
– Stabstelle Projektstab Stadtrat im Präsidialdepartement	– Stabstelle Projektstab Stadtrat im Präsidialdepartement **(PSS)**
– Fachstelle für Gleichstellung	– Fachstelle für Gleichstellung **(ZFG)**
– Beauftragte/r für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	– Beauftragte/r für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
[3] Dem Präsidialdepartement sind administrativ zugeordnet:	[3] Dem Präsidialdepartement sind administrativ zugeordnet:
– Stadtamtsfrau-/Stadtammann- und Betreibungsämter	– Stadtamtsfrau-/Stadtammann- und Betreibungsämter **(SBA)**
– Friedensrichterinnen- und Friedensrichterämter	– Friedensrichterinnen- und Friedensrichterämter **(FRA)**

Art. 23 Dienstabteilungen und Fachstelle des Sicherheitsdepartements

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
[1] Die Dienstabteilungen des Sicherheitsdepartements sind:	[1] Die Dienstabteilungen des Sicherheitsdepartements sind:
– Stadtpolizei	– Stadtpolizei **(Stapo)**
– Schutz & Rettung	– Schutz & Rettung **(SRZ)**
– Dienstabteilung Verkehr	– Dienstabteilung Verkehr **(DAV)**
[2] Dem Sicherheitsdepartement ist ferner administrativ unterstellt:	[2] Dem Sicherheitsdepartement ist ferner administrativ unterstellt:
– Stadtrichteramt	– Stadtrichteramt **(StRA)**

Art. 40 Dienstabteilungen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Dienstabteilungen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sind: – Tiefbauamt – ERZ Entsorgung + Recycling Zürich – Geomatik + Vermessung – Grün Stadt Zürich	Die Dienstabteilungen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sind: – Tiefbauamt **(TAZ)** – ERZ Entsorgung + Recycling Zürich **(ERZ)** – Geomatik + Vermessung **(GeoZ)** – Grün Stadt Zürich **(GSZ)**

Art. 46 Dienstabteilungen des Hochbaudepartements

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Dienstabteilungen des Hochbaudepartements sind: – Amt für Städtebau – Amt für Hochbauten – Immobilien Stadt Zürich – Amt für Baubewilligungen	Die Dienstabteilungen des Hochbaudepartements sind: – Amt für Städtebau **(AfS)** – Amt für Hochbauten **(AHB)** – Immobilien Stadt Zürich **(IMMO)** – Amt für Baubewilligungen **(AfB)**

Art. 52 Dienstabteilungen und Fachstellen des Departements der Industriellen Betriebe

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
1 Die Dienstabteilungen des Departements der Industriellen Betriebe sind: – Wasserversorgung – Elektrizitätswerk – Verkehrsbetriebe 2 Zum Departement der Industriellen Betriebe gehört ferner: – Energiebeauftragte/r – Stiftung Behinderten-Transporte Zürich	1 Die Dienstabteilungen des Departements der Industriellen Betriebe sind: – Wasserversorgung **(WVZ)** – Elektrizitätswerk **(ewz)** – Verkehrsbetriebe **(VBZ)** 2 Zum Departement der Industriellen Betriebe **gehören** ferner: – Energiebeauftragte/r **(EB)** – Stiftung Behinderten-Transporte Zürich **(BTZ)**

Art. 59 Abs. 1 Dienstabteilungen des Schul- und Sportdepartements

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
1 Die Dienstabteilungen des Schul- und Sportdepartements sind: – Schulamt	1 Die Dienstabteilungen des Schul- und Sportdepartements sind: – Schulamt **(SAM)**

– Schulgesundheitsdienste – Sportamt – Fachschule Viventa – Musikschule Konservatorium Zürich	– Schulgesundheitsdienste **(SG)** – Sportamt **(SPA)** – Fachschule Viventa **(FSV)** – Musikschule Konservatorium Zürich **(MKZ)**

Art. 67 Dienstabteilungen und Fachstelle des Sozialdepartements

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
[1] Die Dienstabteilungen des Sozialdepartements sind: – Support Sozialdepartement – Laufbahnzentrum – Soziale Einrichtungen und Betriebe – Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV – Soziale Dienste	[1] Die Dienstabteilungen des Sozialdepartements sind: – Support Sozialdepartement **(SDS)** – Laufbahnzentrum **(LBZ)** – Soziale Einrichtungen und Betriebe **(SEB)** – Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV **(AZL)** – Soziale Dienste **(SOD)**
[2] Dem Sozialdepartement ist administrativ zugeordnet: – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich	[2] Dem Sozialdepartement ist administrativ zugeordnet: – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich **(KESB)**

Die Abkürzungen der Dienstabteilungen und Fachstellen des Finanz- und des Gesundheits- und Umweltdepartements (Art. 14 und 29) sind in Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführt.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 65 GO ist der Stadtrat zuständig für die Bestimmung des Aufgabenkreises der Dienstabteilungen und – aufgrund sinngemässer Auslegung dieses Artikels – auch der Departementssekretariate. Im Hinblick auf eine kundenorientierte und flexible Verwaltung trägt er mit regelmässigen Anpassungen dieses der Organisation der Verwaltung zugrundeliegenden Beschlusses situationsgerecht Rechnung.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Diese Revision des STRB DGA betrifft einzig verwaltungsinterne, organisatorische Belange. Sie bewirkt keine administrative Belastung von Unternehmen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Auf den im Einvernehmen mit den Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umweltdepartements, des Departements der Industriellen Betriebe sowie des Schul- und Sportdepartements gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) vom 26. März 1997 (AS 172.110) wird geändert:

   Art. 3 [1] Den Stabs-, Dienst- bzw. Fachstellen und Dienstabteilungen obliegen insbesondere folgende grundlegenden Aufgaben:

   lit. a–c unverändert.

   d. Aufstellung der Budgetvorlagen und Rechnungsentwürfe; Finanzplanung, Controlling, Berichtswesen, Qualitätssicherung, Kreditüberwachung im eigenen Zuständigkeitsbereich; Erwirtschaften von Einnahmen und Bezug von Gebühren; Einholung von Subventionen;

   lit. e–f unverändert.

   Abs. 2 unverändert.

   B. Besondere Bestimmungen

   I. Präsidialdepartement (PRD)

   Art. 4 [1] Die Dienstabteilungen des Präsidialdepartements sind:

   – Bevölkerungsamt (BVA)
   – Statistik Stadt Zürich (SSZ)
   – Stadtarchiv (SAR)
   – Museum Rietberg (MRZ)
   – Kultur (KTR)
   – Stadtentwicklung (STEZ)

   [2] Zum Präsidialdepartement gehören ferner:

   – Stabstelle Projektstab Stadtrat im Präsidialdepartement (PSS)
   – Fachstelle für Gleichstellung (ZFG)
   – Beauftragte/r für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

   [3] Dem Präsidialdepartement sind administrativ zugeordnet:

   – Stadtamtsfrau-/Stadtammann- und Betreibungsämter (SBA)
   – Friedensrichterinnen- und Friedensrichterämter (FRA)

   II. Finanzdepartement (FD)

   Art. 14 [1] Die Dienstabteilungen des Finanzdepartements sind:

   – Finanzverwaltung (FVW)
   – Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ)
   – Steueramt (SST)
   – Human Resources Management (HRZ)
   – Organisation und Informatik (OIZ)

   [2] Zum Finanzdepartement gehören ferner:

   – Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF)
   – Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (SEW)

[3] Dem Finanzdepartement sind im Rahmen der Aufsicht des Stadtrats zugeordnet:

– Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)
– Kongresshaus-Stiftung Zürich

Art. 16 Die Dienstabteilung *Finanzverwaltung* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Aufstellung des gesamtstädtischen Budgets einschliesslich der Nachtragskredite sowie die Erstellung des Tertialberichts und die Aufstellung der Globalbudgetergänzungen;

b. Erstellung des mittelfristigen Finanz- und Aufgabenplans (FAP);

c. Führung der gesamtstädtischen Buchhaltung und kleinerer Mandatsbuchhaltungen;

d. Erstellung der gesamtstädtischen Jahresrechnung;

lit. e unverändert.

f. Beschaffung der erforderlichen Mittel am Geld- und Kapitalmarkt und Ausführung des Zinsen- und Kapitaldienstes;

lit. g unverändert.

h. Abwicklung des Bargeldverkehrs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit Prüfung der Zahlungsfreigabeberechtigung;

lit. i–l unverändert.

lit. m wird aufgehoben.

lit. n wird zu lit. m

lit. n. Gesamtstädtisches Finanzcontrolling;

o. Beschaffungskoordination;

p. Betreuung der Fahrzeugkommission;

q. Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems (IKS).

Art. 17 Die Dienstabteilung *Liegenschaften Stadt Zürich* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

lit. a–c unverändert.

d. Entwicklung und Bewirtschaftung der kommunalen Wohn- und Gewerbeliegenschaften und der übrigen durch Dritte genutzten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (ausgenommen Freihaltezonengrundstücke) sowie sämtlicher Liegenschaften des Finanzvermögens einschliesslich Federführung für Projektierung, Erstellung und Unterhalt der Bauten;

e. Führung eines städtischen Liegenschafteninventars mit Geodatenintegration (ohne öffentlichen Grund).

III. Sicherheitsdepartement (SID)

Art. 23 [1] Die Dienstabteilungen des Sicherheitsdepartements sind:

– Stadtpolizei (Stapo)
– Schutz & Rettung (SRZ)
– Dienstabteilung Verkehr (DAV)

[2] Dem Sicherheitsdepartement ist ferner administrativ unterstellt:

– Stadtrichteramt (StRA)

IV. Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD)

Art. 29 [1] Die Dienstabteilungen des Gesundheits- und Umweltdepartements sind:

– Stadtspital Waid (SWZ)
– Stadtspital Triemli (STZ)
– Pflegezentren (PZZ)
– Städtische Gesundheitsdienste (SGD)
– Alterszentren (ASZ)
– Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ)

[2] Zum Gesundheits- und Umweltdepartement gehört ferner:

– Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)

Art. 34 Die Dienstabteilung *Pflegezentren* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

lit. a–c unverändert.

d. Betrieb von Pflegezentren und Pflegewohngruppen;

lit. e–f unverändert.

g. Ausbildung für Ärztinnen und Ärzte, Berufe im Gesundheitswesen sowie weitere Berufe;

lit. g–h werden zu lit. h–i.

Art. 36 Die Dienstabteilung *Alterszentren* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

lit. a–c unverändert.

d. Ausbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie weitere Berufe.

Art. 37 Die Dienstabteilung *Umwelt- und Gesundheitsschutz* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Förderung des Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes;

b. Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien;

c. Beratung und Information in den Bereichen Umwelt, Klima, Energie und Gesundheitsschutz;

d. Erarbeitung von Grundlagen und Strategien auf dem Gebiet des Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes; Initiieren von Massnahmen und Mitwirkung in der Umsetzung;

e. Wahrnehmung der Aufgaben der Umweltschutzfachstelle im Sinne von § 5 Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP);

f. Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen des Lebensmittelrechts, der Tierschutzvorschriften und Fleischkontrolle, der Wohnhygieneverordnung, der Luftreinhalteverordnung, der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, der Lärmschutzvorschriften, des Schutzes vor Lichtemissionen, der Gewässerschutzvorschriften, der gesundheitspolizeilichen und gastgewerbegesetzlichen Vorschriften bei Bauten, der energie-, umwelt- und arbeitsrechtlichen Vorschriften bei Bauten sowie

der Behindertengleichstellung bei Bauten und der Sicherstellung von einwandfreien Zuständen bezüglich Raumklima und Gebäudeschadstoffen;

g. Schädlingsprävention und -bekämpfung;

h. Planung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen städtischen Toilettenanlagen;

i. Verwaltung des Schlachthofareals.

lit. k–r werden aufgehoben.

V. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED)

Art. 40 Die Dienstabteilungen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sind:

– Tiefbauamt (TAZ)
– ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ)
– Geomatik + Vermessung (GeoZ)
– Grün Stadt Zürich (GSZ)

VI. Hochbaudepartement (HBD)

Art. 46 Die Dienstabteilungen des Hochbaudepartements sind:

– Amt für Städtebau (AfS)
– Amt für Hochbauten (AHB)
– Immobilien Stadt Zürich (IMMO)
– Amt für Baubewilligungen (AfB)

VII. Departement der Industriellen Betriebe (DIB)

Art. 52 [1] Die Dienstabteilungen des Departements der Industriellen Betriebe sind:

– Wasserversorgung (WVZ)
– Elektrizitätswerk (ewz)
– Verkehrsbetriebe (VBZ)

[2] Zum Departement der Industriellen Betriebe gehören ferner:

– Energiebeauftragte/r (EB)
– Stiftung Behinderten-Transporte Zürich (BTZ)

Art. 54 Das *Departementssekretariat* erfüllt zusätzlich folgende Aufgabe:

– Betreuung von Beteiligungsgesellschaften im Tätigkeitsbereich der Dienstabteilungen und im Bereich Gasversorgung

VIII. Schul- und Sportdepartement (SSD)

Art. 59 [1] Die Dienstabteilungen des Schul- und Sportdepartements sind:

– Schulamt (SAM)
– Schulgesundheitsdienste (SG)
– Sportamt (SPA)
– Fachschule Viventa (FSV)
– Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ)

Abs. 2 unverändert

Art. 60 Das *Departementssekretariat* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Supportdienste in den Bereichen Finanzen, Personal und Informatik für das Departement, insbesondere für das Schulamt, die Schulgesundheitsdienste und die Kreisschulbehörden;

lit. b. unverändert.

c. Rechtsdienst für das Departement und die Kreisschulbehörden

lit. d–e unverändert.

Art. 61 Die Dienstabteilung *Schulamt* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Führung der Präsidial- und Kanzleigeschäfte der Schulpflege;

lit. b–g unverändert.

IX. Sozialdepartement (SD)

Art. 67 [1] Die Dienstabteilungen des Sozialdepartements sind:

– Support Sozialdepartement (SDS)
– Laufbahnzentrum (LBZ)
– Soziale Einrichtungen und Betriebe (SEB)
– Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL)
– Soziale Dienste (SOD)

[2] Dem Sozialdepartement ist administrativ zugeordnet:

– Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB)

2. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umweltdepartements, des Departements der Industriellen Betriebe sowie des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kommunikation), die Finanzverwaltung, die Liegenschaftenverwaltung, die Fachstelle Beschaffungskoordination, die Fahrzeugkommission, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, die Alterszentren, die Pflegezentren und das Schulamt.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti